Verfahren zur Meldung von Verstößen und Hinweisgeberschutz

Inhalt

1. Einführung 3

2. Verfahren zur Meldung von Verstößen 4

2.1 Anwendungsbereich 4

2.2 Meldung von Verstößen 5

3. Hinweisgeberschutz 8

3.1 Voraussetzung für den Schutz von Hinweisgebern 8

3.2 Meldung durch Dritte 8

3.3 Prüfung der Gutgläubigkeit der meldenden Person 8

4. Zusammensetzung und Arbeitsweise des Ethikausschusses 9

5. Datenschutz 9

6. Information über andere Meldeverfahren, die im Hinweisgeberschutzgesetz vom 16. Mai 2023 vorgesehen sind ..... 10 - 11

1. Einführung

Das Verfahren zur Meldung von Verstößen und zum Hinweisgeberschutz wird gemäß dem Gesetz vom 16. Mai 2023 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (nachfolgend das „Gesetz") eingerichtet.

Die Meldung erfolgt intern innerhalb des Unternehmens, im Gegensatz zu den anderen im oben genannten Gesetz vorgesehenen externen Meldekanälen.

Dieses Verfahren soll Dritten in Bezug auf die öffentlich-rechtliche Einrichtung POST Luxembourg (nachfolgend „POST Luxembourg") und die Aktiengesellschaft POST Telecom S.A. (nachfolgend „POST Telecom") (POST Luxembourg und POST Telecom werden nachfolgend einzeln als das „Unternehmen" bezeichnet) die Möglichkeit bieten, Verstöße (wie nachfolgend definiert) zu melden und diesen Dritten die Sicherheit geben, dass sie gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Mai 2023 vor jeder Form von Repressalien im Zusammenhang mit einer solchen Meldung geschützt werden.

Dieses Verfahren stellt außerdem einen Rechtsbehelf dar, um gemeldete Fälle von Menschenrechtsverletzungen im Sinne des Nationalen Pakts „Wirtschaft und Menschenrechte", den POST Luxembourg und POST Telecom unterzeichnet haben, zu melden und zu bearbeiten.

2. Verfahren zur Meldung von Verstößen

2.1 Anwendungsbereich des Verfahrens zur Meldung von Verstößen

2.1.1 Verstöße, die gemeldet werden können

Der Zweck der Meldung besteht darin, einen begründeten Verdacht in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen zu äußern oder mitzuteilen, die rechtswidrig sind oder gegen den Zweck oder das Ziel direkt anwendbarer nationaler oder europäischer Rechtsvorschriften verstoßen, sowie einen begründeten Verdacht bezüglich eines Fehlverhaltens zu äußern oder mitzuteilen, das den Interessen von POST Luxembourg und POST Telecom schaden könnte, insbesondere in den folgenden Bereichen („der Verstoß / die Verstöße"):

- Straftaten,
- Gefahr für die Gesundheit und/oder Sicherheit,
- Unregelmäßigkeiten in den Bereichen Finanzen, Buchhaltung, Audit oder Reporting,
- Korruption oder Bestechung,
- Verstoß gegen das Kartellrecht und Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung,
- Interessenkonflikte oder illegale Vorteilsannahme,
- Verstoß gegen interne Richtlinien oder Verfahren,
- Nichteinhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung oder Vorschrift,
- Verursachung von Umweltschäden,
- unbefugte Weitergabe vertraulicher Informationen,
- Menschenrechtsverletzung im Sinne des Nationalen Pakts „Wirtschaft und Menschenrechte",
- Verhalten, das die finanzielle Lage von POST Luxembourg oder POST Telecom, ihrer verbundenen Unternehmen, Niederlassungen oder Tochtergesellschaften, die direkt oder indirekt mit POST Luxembourg oder POST Telecom oder Nachfolgern verbunden sind, schädigt oder schädigen könnte,
- bewusste Verschleierung einer der oben genannten problematischen Verhaltensweisen.

Das Verfahren zur Meldung von Verstößen ist nicht für geschäftliche Beschwerden oder für Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Produkten und Dienstleistungen von POST Luxembourg und POST Telecom gedacht und sollte strikt auf Informationen beschränkt werden, die in einem geschäftlichen Kontext erlangt wurden.

Ausnahmsweise ist es nur bei Menschenrechtsverletzungen oder einem entsprechenden Verdacht nicht erforderlich, dass die Informationen, auf die sich die Meldung stützt, in einem beruflichen Kontext erlangt wurden.

Wenn eine Person (wie nachstehend definiert) Bedenken hat, die in den Anwendungsbereich dieses Meldeverfahrens fallen, sollte sie vor einer Meldung zuerst ihre üblichen Ansprechpartner im Unternehmen informieren (je nach Fall den Kundenservice oder andere).

Wenn die Person (wie nachstehend definiert) der Meinung ist, dass die Reaktion nicht zufriedenstellend ist, oder wenn sie sich nicht mit ihren üblichen Ansprechpartnern beim Unternehmen in Verbindung setzen möchte, kann sie das Meldeverfahren einleiten, indem sie sich direkt an den Ethikausschuss von POST wendet und ihm ein Formular zur Meldung von Verstößen (wie in Punkt 4 unten beschrieben) gemäß dem nachstehend beschriebenen Verfahren zusendet.

2.1.2 Potenzielle Hinweisgeber

Im Sinne dieses Verfahrens können folgende Personen Hinweisgeber sein („Hinweisgeber"):

- Dritte: (derzeitige und ehemalige) Selbstständige, derzeitige und ehemalige Beschäftigte von Subunternehmern und Lieferanten sowie Personen, die an vorvertraglichen Verhandlungen beteiligt sind, Vermittler, Personen, die sich in der Einstellungsphase befinden, wenn es sich um Informationen handelt, die während des Einstellungsprozesses oder anderer vorvertraglicher Verhandlungen erlangt wurden, Dritte, die mit den Hinweisgebern in Verbindung stehen und gegen die es in einem beruflichen Kontext Repressalien geben kann, juristische Personen, die den Hinweisgebern gehören oder für die sie arbeiten oder mit denen sie in einem beruflichen Kontext in Verbindung stehen (nachfolgend „Dritte").

In Fällen, in denen es ausschließlich um Menschenrechtsverletzungen oder mutmaßliche Menschenrechtsverletzungen geht, können zusätzlich die folgenden Personen Meldung machen:

- Rechtmäßige Vertreter von Personen, die betroffen sind oder berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass sie betroffen sein könnten, und die in ihrem Namen handeln, wie zivilgesellschaftliche Organisationen und Menschenrechtsaktivisten;
- Gewerkschaften und andere Arbeitnehmervertreter, die Personen vertreten, die in dem betreffenden Tätigkeitsbereich arbeiten;
- Organisationen der Zivilgesellschaft, die aktiv und erfahren in Bezug auf die Bereiche sind, die von den negativen Auswirkungen auf die Umwelt betroffen sind, die Gegenstand der Beschwerde sind.

2.2 Meldung von Verstößen

2.2.1 Ausfüllen und Versenden eines Formulars zur Meldung von Verstößen an den Ethikausschuss

Die Meldung von Verstößen erfolgt über ein Formular, das sogenannte „Formular zur Meldung von Verstößen", das auf Deutsch, Französisch, Luxemburgisch oder Englisch verfasst/ausgefüllt werden kann. Der weitere Austausch erfolgt in einer dieser Sprachen.

Die meldende Person bemüht sich, so viele Informationen wie möglich über die Umstände des gemeldeten Sachverhalts (d. h. Ort, Datum, Uhrzeit, beteiligte Personen, Zeugen, Beweise) und über seine Gründe für die Annahme, dass ein Verstoß vorliegt oder vorliegen könnte, zu geben.

Angegeben werden müssen insbesondere:

- Die Art des Verstoßes;
- Die Identität der betroffenen Person/en;
- Das Datum /die Daten und die Uhrzeit(en), zu denen die Verletzung begangen oder festgestellt wurde;
- Die augenscheinliche Dauer des Verstoßes;
- Die Namen von Zeugen des Verstoßes (gegebenenfalls);
- Konkrete Beweise (gegebenenfalls);
- Die Maßnahmen, die (gegebenenfalls) bereits ergriffen wurden, um den Verstoß zu verhindern oder zu beenden.

Für eine wirksame Meldung muss das Formular zur Meldung von Verstößen von der meldenden Person an den Ethikausschuss von POST weitergeleitet werden, der als einziges internes Organ für die Entgegennahme der Meldungen zuständig ist:

Ethikausschuss:

- **per E-Mail an:** ethique@post.lu, oder
- **per Post an folgende Anschrift:** Comité éthique POST Luxembourg | L-2020 Luxembourg

Das Formular zur Meldung von Verstößen kann auch mündlich, telefonisch oder während eines Gesprächs mit einem Mitglied des Ethikausschusses an den Ethikausschuss übermittelt werden.

Bei Versand auf dem Postweg wird das Formular zur Meldung von Verstößen in einen Umschlag mit der Aufschrift „CONFIDENTIEL/VERTRAULICH" gesteckt.

Das Formular zur Meldung von Verstößen kann anonym übermittelt werden. Wenn die Meldung anonym erfolgt, kann es für POST Luxembourg bzw. POST Telecom jedoch schwierig sein, der meldenden Person eine Empfangsbestätigung zu senden, mit ihr in Kontakt zu treten, um notwendige und sachdienliche Informationen zur Durchführung vollständiger und angemessener Untersuchungen zu erhalten, um der meldenden Person eine Rückmeldung zu geben und sie wirksam vor möglichen Repressalien zu schützen.

Das „Formular zur Meldung von Verstößen" ist auf der Website von POST Luxembourg unter folgendem Link verfügbar:

Formular zur Meldung von Verstößen

2.2.2. Bearbeitung des Formulars zur Meldung von Verstößen

Die meldende Person erhält spätestens sieben Tage nach Erhalt des Formulars zur Meldung von Verstößen eine Empfangsbestätigung vom Ethikausschuss.

Der Ethikausschuss prüft die Meldung und ergreift geeignete Maßnahmen.

Der Ethikausschuss beauftragt eines seiner Mitglieder damit, die Meldung sorgfältig zu prüfen und den gemeldeten Sachverhalt zu untersuchen. Das Mitglied des Ethikausschusses achtet darauf, so wenig Personen wie möglich einzubeziehen, um die Vertraulichkeit des Verfahrens zu gewährleisten.

Der Leiter der Ermittlung wird jeden Dritten, der von einer Meldung betroffen ist, umgehend darüber informieren, wie er seine Rechte wahrnehmen kann.

Nach Abschluss der Ermittlung erstellt das mit der Ermittlung betraute Mitglied des Ethikausschusses einen schriftlichen Bericht über die durchgeführte sorgfältige Prüfung und seine Schlussfolgerungen. Der Bericht wird dann dem Ethikausschuss vorgelegt und diskutiert. Dieser entscheidet darüber, welche weiteren Maßnahmen für den Fall angemessen sind. Wenn der Ethikausschuss der Meinung ist, dass es sich bei der Meldung nachweislich um einen Verstoß handelt, kann er beispielsweise beschließen, den Fall an die Personalabteilung, die Rechtsabteilung, den Datenschutzbeauftragten oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weiterzuleiten, und Korrekturmaßnahmen, begleitende Maßnahmen, Sanktionen oder Verfahrensänderungen vorschlagen.

2.2.3 Abschluss der Ermittlung zur Meldung

Spätestens drei Monate nach dem Versand der Empfangsbestätigung für die Meldung erhält die meldende Person eine Rückmeldung über die geplanten oder ergriffenen Maßnahmen zur Bewertung der Richtigkeit der in der Meldung erhobenen Vorwürfe und gegebenenfalls zum Vorgehen gegen den gemeldeten Verstoß, einschließlich Maßnahmen wie interne Untersuchungen, Ermittlungen, Strafverfolgung, Maßnahmen zur Wiedererlangung von Geldern oder der Einstellung des Verfahrens, sowie über die Gründe für dieser Folgemaßnahmen (die „Rückmeldung"). Es werden keine Einzelheiten über bestimmte Personen offengelegt, und die Rückmeldung kann allgemein formuliert sein, insbesondere unter Berücksichtigung geltender Gesetze oder Verträge, die zur Geheimhaltung von Informationen verpflichten, und unter Berücksichtigung der Rechte etwaiger beteiligter Dritter.

Wird ein Verstoß festgestellt, kann dies POST Luxembourg bzw. POST Telecom dazu veranlassen, Disziplinarmaßnahmen bis hin zur fristlosen oder ordnungsgemäßen Kündigung der Person, die den Verstoß begangen hat, zu ergreifen und/oder gegebenenfalls eine Schadensersatzklage einzureichen.

2.2.4 Meldung in gutem Glauben

Jeder Dritte, der einen Verstoß oder einen Verdacht auf einen Verstoß meldet, der in den Anwendungsbereich dieses Verfahrens fällt, muss in gutem Glauben handeln und hinreichende Gründe für die Annahme haben, dass die gemeldeten Informationen zum Zeitpunkt der Meldung wahr sind und in den Anwendungsbereich des Gesetzes bzw. dieses Verfahrens fallen.

Wenn die Meldung nicht in gutem Glauben erfolgte, kann POST Luxembourg bzw. POST Telecom SA Maßnahmen gegen die meldende Person ergreifen, wie z. B. rechtliche Schritte. Wenn eine in böser Absicht erfolgte Meldung von anderen Personen, z. B. von Zeugen, unterstützt oder bestätigt wurde, können auch gegen diese Personen derartige Maßnahmen ergriffen und gegebenenfalls Strafen verhängt werden.

In einem solchen Fall behält sich POST Luxembourg bzw. POST Telecom SA auch das Recht vor, eine zivilrechtliche Haftungsklage gegen die meldende Person einzureichen.
Eine meldende Person, die wissentlich falsche Informationen meldet, muss nach dem Gesetz mit strafrechtlichen Sanktionen rechnen, insbesondere mit einer Geldstrafe zwischen 1.500 und 50.000 € und einer Freiheitsstrafe von 8 Tagen bis zu 3 Monaten.

3. Hinweisgeberschutz

3.1 Voraussetzung für den Schutz von Hinweisgebern

Der Schutz vor Repressalien ist nur gewährleistet, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Der Hinweis wurde gemäß dem Gesetz und diesem Verfahren gegeben;
- Es bestehen hinreichende Gründe zu der Annahme, dass die gemeldeten Informationen zum Zeitpunkt der Meldung wahr sind und in den Anwendungsbereich des Gesetzes und dieses Verfahrens fallen.

3.2 Meldung durch Dritte

Dieses Verfahren zur Meldung von Verstößen soll Dritte dazu ermutigen, bei POST Luxembourg bzw. POST Telecom Meldungen zu machen und Bedenken zu äußern, bevor sie außerhalb des Unternehmens nach einer Lösung suchen.

Dabei darf ein Dritter, der in gutem Glauben einen Verstoß oder einen entsprechenden Verdacht meldet, keine Repressalien erleiden.

Ein Mitarbeiter, der Repressalien gegen einen Dritten ausübt, der in gutem Glauben einen Verstoß gemeldet hat, muss mit Disziplinarstrafen rechnen.

3.3 Prüfung der Gutgläubigkeit der meldenden Person

Die Gutgläubigkeit der Meldung wird zum Zeitpunkt der Meldung beurteilt: Jede Meldung in böser Absicht, die ohne hinreichenden Grund und in der alleinigen Absicht zu schaden erfolgt, kann Sanktionen nach sich ziehen – selbst wenn sich später herausstellt, dass ein Verstoß vorliegt. Eine vorsätzlich böswillige, frei erfundene oder missbräuchliche Meldung kann rechtlich geahndet werden.

4. Zusammensetzung und Arbeitsweise des Ethikausschusses

Das Unternehmen verfügt über ein eigenes internes Organ, den sogenannten Ethikausschuss. Er ist unabhängig von allen anderen Organen, Abteilungen und von allen Hierarchien.

Der Ethikausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, der vom Generaldirektor ernannt wird, und fünf Mitgliedern, die vom Präsidenten aus der Belegschaft des Unternehmens ausgewählt werden.

Der Präsident ist vollkommen unabhängig. Als solcher darf er weder der Belegschaft noch einem Organ des Unternehmens oder einer Tochtergesellschaft angehören. Der Generaldirektor achtet darauf, einen Präsidenten auszuwählen, der über die für das Amt erforderliche Erfahrung, Autorität und Ehrenhaftigkeit verfügt. Der Vorsitzende des Ethikausschusses wird zum Beauftragten für Meldungen im Sinne des Rundschreibens des Ministeriums für den öffentlichen Dienst über die Umsetzung der internen Meldekanäle im öffentlichen Dienst vom 23. Mai 2024 ernannt.

Der Ethikausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und tritt so oft zusammen, wie es die Bearbeitung von Meldungen erfordert.

Der Ethikausschuss ist für die Entgegennahme, die Bearbeitung und die Weiterverfolgung der Meldung zuständig.

5. Datenschutz

Die Formulare zur Meldung von Verstößen werden nur an Dritte weitergegeben, die an der Bearbeitung der Meldung beteiligt sind, und nur, wenn dies absolut notwendig ist. Alle am Meldeverfahren beteiligten Dritten müssen den Inhalt der Meldeformulare und jede erfolgte Meldung streng vertraulich behandeln.

Die Identität des Dritten, der die Meldung vorgenommen hat, wird während des Verfahrens vertraulich behandelt. Sie darf nur dann an Dritte weitergegeben werden, wenn (i) eine ausdrückliche vorherige Genehmigung der betroffenen Person vorliegt oder (ii) es sich um eine notwendige und verhältnismäßige Verpflichtung handelt, die durch das geänderte Gesetz vom 8. Juni 2024 über die Meinungsfreiheit in den Medien oder das Recht der Europäischen Union im Rahmen von Ermittlungen nationaler Behörden oder im Rahmen von Gerichtsverfahren auferlegt wird, insbesondere zur Wahrung der Verteidigungsrechte der betroffenen Person. Die Identität der meldenden Person kann jedoch ohne ihre ausdrückliche Genehmigung oder ohne sie zu benachrichtigen, gemäß den im Gesetz festgelegten Bedingungen, weitergegeben werden (wenn die vorherige Benachrichtigung der meldenden Person eine laufende Untersuchung oder ein laufendes Gerichtsverfahren gefährden würde).

6. Information über andere Meldeverfahren, die im Hinweisgeberschutzgesetz vom 16. Mai 2023 vorgesehen sind

Um wirksam gegen Verstöße vorzugehen und wie im Gesetz vorgesehen, werden Dritte, die Verstöße im Sinne dieses Verfahrens bzw. des Gesetzes melden möchten, ermutigt, das oben beschriebene Meldeverfahren zu bevorzugen, während das Unternehmen alle Anstrengungen unternimmt, um sicherzustellen, dass die gutgläubige meldende Person keine Repressalien oder entsprechende Versuche erleiden muss.

Dennoch haben Dritte, die Verstöße im Sinne des Gesetzes melden möchten, auch die Möglichkeit, Verstöße über externe Meldekanäle an eine der 22 zuständigen Behörden zu melden, die auf der Website der nationalen Meldestelle aufgelistet und in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, und zwar gemäß dem dort beschriebenen Verfahren. Die zuständige Behörde bestätigt den Empfang der Meldung innerhalb von 7 Tagen und gibt der meldenden Person innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens 3 Monaten, in begründeten Fällen 6 Monaten, eine Rückmeldung.

1	Commission de Surveillance du Secteur Financier	**12**	Die Anwaltskammern Ordre des avocats du Barreau de Luxembourg und Ordre des avocats du Barreau de Diekirch
2	Versicherungsaufsicht (CAA)	**13**	Notarkammer
3	Autorité de la concurrence (Wettbewerbsbehörde)	**14**	Collège médical (Ärztekammer)
4	Einregistrierungs-, Domänen- und Mehrwertsteuerverwaltung (AED)	**15**	Administration de la nature et des forêts (Naturverwaltung)
5	Gewerbe- und Grubenaufsichtsamt (ITM)	**16**	Wasserwirtschaftsamt (AGE)
6	Nationale Kommission für den Datenschutz (CNPD)	**17**	Flugsicherungsverwaltung (ANA)
7	Zentrum für Gleichbehandlung (CET)	**18**	Service national du Médiateur de la consommation (Nationaler Dienst des Mediators für Verbrauchergeschäfte)
8	Ombudsmann im Rahmen seiner externen Aufsichtsfunktion an Einrichtungen der Freiheitsentziehung (Médiateur dans le cadre de sa mission de contrôle externe des lieux où se trouvent des personnes privées de liberté)	**19**	Kammer für Architekten und beratende Ingenieure (OAI)
9	Ombudsmann für Kinder und Jugendliche (Ombudsman fir Kanner a Jugendlecher)	**20**	Kammer für Steuer- und Wirtschaftsberater (OEC)
10	Luxemburgisches Regulierungsinstitut (ILR)	**21**	Wirtschaftsprüferinstitut (IRE)
11	Unabhängige luxemburgische Behörde für audiovisuelle Medien (ALIA)	**22**	Steuerverwaltung (ACD)

[1]Website der nationalen Meldestelle: https://mj.gouvernement.lu/de/dossiers/2023/lanceurs-d-alerte.html

Das Meldeamt für Hinweisgeber *(office des signalements)* ist die zuständige Behörde in Luxemburg, wenn eine meldende Person Beratung in Bezug auf die Meldung eines Verstoßes benötigt.

Als letztes Mittel und wenn es nicht anders möglich ist, kann die meldende Person auch eine öffentliche Meldung machen und Schutz genießen:

(a) wenn nach einer internen und externen Meldung oder nur nach einer externen Meldung innerhalb der in den Nummern 6 oder 11 dieses Verfahrens genannten Fristen keine geeigneten Maßnahmen ergriffen wurden; oder

(b) wenn sie berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse besteht (z. B. Notsituation oder Gefahr irreversibler Schäden), dass Repressalien drohen oder dass aufgrund der besonderen Umstände des Falls wenig Aussicht besteht, dass durch eine externe Meldung wirksam gegen den Verstoß vorgegangen wird (z. B. wenn Beweise unterdrückt oder vernichtet werden können oder wenn möglicherweise eine Absprache zwischen der Behörde und dem Verursacher des Verstoßes besteht oder sie in den Verstoß verwickelt sein könnte).

Neben rechtlichen Sanktionen kann ein Dritter, der Informationen über Verstöße öffentlich zugänglich gemacht hat, zivilrechtlich für Schäden haftbar gemacht werden, die dem Unternehmen insbesondere durch die Verbreitung falscher Informationen entstanden sind.